

Philosophische Fakultät II Institut für deutsche Sprache und Linguistik

Prüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang Historische Linguistik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 16. April 2003 folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Historische Linguistik erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte
- § 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes
- § 4 Studienaufenthalte im Ausland
- § 5 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudiengang Historische Linguistik als Kernfach
- § 6 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudium Historische Linguistik als Zweitfach
- § 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudium Historische Linguistik als Nebenfach

Teil II

- § 8 Bachelorabschluss im Kernfach
- § 9 Bachelorabschluss im Zweitfach
- § 10 Bachelorabschluss im Nebenfach
- § 11 Modulabschlussprüfungen
- § 12 Leistungsbewertung
- § 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussbescheinigungen
- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Bachelorarbeit
- § 18 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung
- § 19 Regelung zum Nachteilsausgleich

- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

Teil III

- § 21 Benotungen
- § 22 Bildung der Note des Bachelorabschlusses im Kernfach, im Zweitfach und im Nebenfach und Bildung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses
- § 23 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 24 Akademischer Grad und Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil IV

- § 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 27 Prüfungsausschuss
- § 28 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Historische Linguistik. Sie stellt zusammen mit der genannten Studienordnung sicher, dass das Studium im genannten Studiengang einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 2 Regelstudienzeit und Studienpunkte

(1) Der Bachelorstudiengang Historische Linguistik als Kernfach hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern. Er umfasst einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit 120 Studienpunkte (SP).

Das Bachelorstudium Historische Linguistik als Zweitfach hat einen Umfang von 60 SP, die auf maximal fünf Semester verteilt werden können. Das Bachelorstudium Historische Linguistik als Nebenfach hat einen Umfang von 30 SP, die ebenfalls auf maximal fünf Semester verteilt werden können.

* Diese Prüfungsordnung wurde am 12. Februar 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur befristet bis zum Ende des Sommersemesters 2005 bestätigt.

(2) Der Gesamtumfang des Bachelorstudiums im Kernfach beträgt 120 SP, die 3.600 Zeitstunden entsprechen. Im Zweitfach beträgt er 60 SP, d.h. 1.800 Zeitstunden, im Nebenfach 30 SP, d.h. 900 Zeitstunden. Für die Kombinationsfächer gelten entsprechende Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 3 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen regelt § 26 der Studiensatzung der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 4 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Studienaufenthalte im Ausland werden empfohlen. Sie werden auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn keine Beurlaubung von der zuständigen Stelle der Humboldt-Universität vorliegt.

(2) Lehrveranstaltungsnachweise für Historische Linguistik als Kern-, Zweit- und Nebenfach, die während eines Studienaufenthalts im Ausland erbracht worden sind, werden anerkannt, wenn Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudiengang Historische Linguistik als Kernfach

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Historische Linguistik als Kernfach gliedert sich in ein Basis- und ein Vertiefungsstudium sowie eine Abschlussphase und hat einen Umfang von insgesamt 120 SP. Davon entfallen auf das Basisstudium 34 SP, auf das Vertiefungsstudium 46 SP und auf die Abschlussphase 20 SP. Dazu kommen 20 SP für berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikationen, die im Rahmen eines Praxismoduls zu erwerben sind.

(2) Das Basisstudium umfasst im Kernfach folgende Module inklusive der jeweiligen Modulabschlussprüfung (MAP):

- Modul 1: Einführung in das Studium der Historischen Linguistik (6 SP)
- Modul 2: Einführung in die Sprachwissenschaft/ Deutsche Grammatik der Gegenwart (8 SP)
- Modul 3: Geschichte der deutschen Sprache in Epochen (Sprachstufe 1) (6 SP)
- Modul 4: Die indogermanische Sprachfamilie (8 SP)
- Modul 5: Grundlagen sprachlichen Wandels (6 SP)

(3) Das Vertiefungsstudium umfasst im Kernfach die folgenden Module inklusive der jeweiligen MAP:

Schwerpunkt Germanistik:

- Modul 6: Geschichte der deutschen Sprache in Epochen (Sprachstufe 2) (6 SP)
- Modul 7: Sprachliche Ebenen im historischen Wandel (8 bzw. 9 SP)
- Modul 8: Sprachliche Variation und Sprachgeschichte (8 bzw. 9 SP)
- Modul 9: Texte und Textgeschichte (8 SP)
- Modul 10: Geschichte der deutschen Sprache in Epochen (Sprachstufe 3) (6 SP)
- Modul 11: Ausgewählte Probleme der deutschen Sprachgeschichte (Spezialisierung) (8 bzw. 9 SP)

Schwerpunkt Indogermanistik:

- Modul 6: Geschichte der deutschen Sprache in Epochen (Sprachstufe 2) (6 SP)
- Modul 12: Sanskrit (Sprache I) (8 SP)
- Modul 13: Sprache II (8 SP)
- Modul 14: Sprache und Theorie I (9 SP)
- Modul 15: Sprache und Theorie II (9 SP)
- Modul 10: Geschichte der deutschen Sprache in Epochen (Sprachstufe 3) (6 SP)

Schwerpunkt Baltistik:

- Modul 6: Geschichte der deutschen Sprache in Epochen (Sprachstufe 2) (6 SP)
- Modul 16: Litauisch (8 SP)
- Modul 17: Lettisch (8 SP)
- Modul 18: Baltisch und Indogermanisch (9 SP)
- Modul 19: Analyse baltischer Texte (9 SP)
- Modul 10: Geschichte der deutschen Sprache in Epochen (Sprachstufe 3) (6 SP)

Als Wahlmöglichkeit statt des Moduls 6 oder 10 „Geschichte der deutschen Sprache (Sprachstufe 2 oder 3)“ wird für alle drei Schwerpunkte auch das folgende Modul angeboten:

- Modul 20: Indogermanische Sprachzweige (6 SP)

(4) Im Rahmen eines Praxismoduls (Modul 21, 20 SP) werden berufs(feld)bezogene Zusatzqualifikationen erworben (vgl. § 19 der Studienordnung).

(5) Die Abschlussphase (Modul 22, 20 SP) beinhaltet die Bachelorarbeit und die Verteidigung der Arbeit.

§ 6 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudiengang Historische Linguistik als Zweitfach

(1) Das Studium im Bachelorstudium Historische Linguistik als Zweitfach gliedert sich in ein Basis- und ein Vertiefungsstudium und hat einen Umfang von insgesamt 60 SP.

(2) Das Basisstudium entspricht dem des Kernfachs.

(3) Im Vertiefungsstudium sind aus dem gewählten Schwerpunkt drei Module zu belegen:

Schwerpunkt Germanistik:

Modul 7: Sprachliche Ebenen im historischen Wandel
(8 bzw. 9 SP)

Modul 8: Sprachliche Variation und Sprachgeschichte
(8 bzw. 9 SP)

Modul 11: Ausgewählte Probleme der deutschen Sprachgeschichte
(8 bzw. 9 SP)

Schwerpunkt Indogermanistik:

Modul 12: Sanskrit (Sprache I) (8 SP)

Modul 14: Sprache und Theorie I (9 SP)

Modul 15: Sprache und Theorie II (9 SP)

Schwerpunkt Baltistik:

Modul 16: Litauisch (8 SP)

Modul 18: Baltisch und Indogermanisch
(9 SP)

Modul 19: Analyse baltischer Texte (9 SP)

§ 7 Studienaufbau, Studienpunkte und Lehrveranstaltungsnachweise im Bachelorstudiengang Historische Linguistik als Nebenfach

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Historische Linguistik als Nebenfach hat einen Umfang von 30 SP.

(2) Aus dem Bereich des Basisstudiums ist das Modul 1 „Einführung in das Studium der Historischen Linguistik“ (6 SP) obligatorisch.

Danach bestehen zwei Möglichkeiten:

- entweder Modul 5 „Grundlagen sprachlichen Wandels“ (6 SP) und dazu ein Modul im Umfang von 9 SP aus dem Angebot des Schwerpunkts Germanistik, oder
- Modul 4 „Die indogermanische Sprachfamilie“ (8 SP) und dazu ein Modul im Umfang von 9 SP aus dem Angebot des Schwerpunkts Indogermanistik.

(3) Um die zum erfolgreichen Abschluss des Nebenfaches Historische Linguistik im Bachelorstudium erforderlichen 30 SP zu erreichen, sind weitere Lehrveranstaltungen nach freier Wahl aus den jeweils nicht belegten Modulen des gewählten Schwerpunkts zu absolvieren.

Teil II

§ 8 Bachelorabschluss im Kernfach

Der Bachelorabschluss im Kernfach Historische Linguistik besteht aus dem erfolgreichen Abschluss der Module des Basis- und des Vertiefungsstudiums sowie aus der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung.

§ 9 Bachelorabschluss im Zweitfach

Der Bachelorabschluss im Zweitfach Historische Linguistik besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der Module des Basisstudiums sowie der drei gemäß

Studienordnung § 23, Prüfungsordnung § 6 gewählten Module des Vertiefungsstudiums.

§ 10 Bachelorabschluss im Nebenfach

Der Bachelorabschluss im Nebenfach Historische Linguistik besteht aus der erfolgreichen Absolvierung der in der Studienordnung § 24, Prüfungsordnung § 7 genannten Module und Lehrveranstaltungen.

§ 11 Modulabschlussprüfungen

(1) Voraussetzung für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen ist neben regelmäßigem Besuch der Veranstaltungen (mindestens 80 % Anwesenheit) und aktiver Teilnahme das Erbringen aller Studienpunkte des Moduls auf der Grundlage der jeweils geforderten Leistungen (vgl. §§ 12, 16 und 18 der Studienordnung). Jedes Modul des Fachstudiums wird durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung abgeschlossen.

(2) Jede Modulabschlussprüfung muss bestanden sein. Die Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn als Gesamtnote mindestens „sufficient/ausreichend (3,6 - 4,0)“ erzielt wurde.

(3) Die Module werden mit folgenden Modulabschlussprüfungen abgeschlossen:

Modul 1: „Einführung in das Studium der Historischen Linguistik“: benotete Klausur oder mündliche Prüfung (1 SP)

Modul 2: „Einführung in die Sprachwissenschaft/Deutsche Grammatik der Gegenwart“: benotete Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 3, 6, 10: „Geschichte der deutschen Sprache in Epochen“ (Sprachstufen I, 2, 3): jeweils benotete Klausur oder mündliche Prüfung (1 SP)

Modul 4: „Die indogermanische Sprachfamilie“: benotete Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 5: „Grundlagen sprachlichen Wandels“: benotete Klausur oder mündliche Prüfung (1 SP)

Modul 7: „Sprachliche Ebenen im historischen Wandel“: benotete Hausarbeit (3 SP) oder benotete Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 8: „Sprachliche Variation und Sprachgeschichte“: benotete Hausarbeit (3 SP) oder benotete Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 9: „Texte und Textgeschichte“: benotete Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 11: „Ausgewählte Probleme der deutschen Sprachgeschichte“: benotete Hausarbeit (3 SP) oder benotete Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 12: „Sanskrit“: benotete Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 13: „Sprache II“: benotete Klausur oder mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 14, 15: „Sprache und Theorie“ (I, II): benotete Hausarbeit (3 SP)

Modul 16: „Litauisch“: benotete Klausur und mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 17: „Lettisch“: benotete Klausur und mündliche Prüfung (2 SP)

Modul 18: „Baltisch und Indogermanisch“: benotete Hausarbeit (3 SP)

Modul 19: „Analyse baltischer Texte“: benotete Hausarbeit (3 SP)

Modul 20: „Indogermanische Sprachzweige“: benotete Klausur oder mündliche Prüfung (1 SP)

Modul 22: „Abschlussphase“: benotete Bachelorarbeit, benotete Verteidigung (20 SP)

Für das Praxismodul (Modul 21) wird ein Teilnahmenachweis ausgestellt, der mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet ist.

Zu den einzelnen Veranstaltungen der Module vgl. §§ 16 und 18 der Studienordnung.

(4) Eine Hausarbeit soll einen Umfang von etwa 13 Seiten (40.000 Zeichen) nicht überschreiten.

(5) Klausuren haben eine Dauer von jeweils 90 Minuten. Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten können Themen zur Auswahl gegeben werden.

Das Bewertungsverfahren für Hausarbeiten und Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und nur mit Zustimmung der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten als Zuhörer zugelassen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(7) Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt unter vollständiger Vorlage aller im Modul erworbenen Lehrveranstaltungsnachweise im Prüfungsbüro. Die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen kann unter Vorbehalt und in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung ab der 5. Veranstaltungswoche erfolgen. Hausarbeiten, für die ein Themenvorschlag von der Studierenden oder dem Studierenden zu entwickeln und mit der Lehrkraft des jeweiligen Seminars abzusprechen ist, sind bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit abzugeben.

§ 12 Leistungsbewertung

Die Bewertung der Modulabschlussprüfungen wird von allen hauptamtlich in der Historischen Linguistik tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommen.

§ 13 Wiederholbarkeit von Modulabschlussprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholungsprüfungen für Klausuren und mündliche Prüfungen finden vor Beginn der Vorlesungszeit des neuen Semesters statt. Die zweite Wiederholung wird spätestens mit Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters durchgeführt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulabschlussprüfung ist nicht zulässig.

§ 14 Modulabschlussbescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss jedes Moduls des Basis- und Vertiefungsstudiums wird vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung in zweifacher Ausfertigung ausgestellt. Aus dieser Bescheinigung gehen die Studienphase, der Titel des Moduls, die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Studienpunkte und die Gesamtnote hervor.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss des letzten zum Basis- oder Vertiefungsstudium gehörigen Moduls wird vom Prüfungsausschuss zugleich eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss der jeweiligen Studienphase in ebenfalls zweifacher Ausfertigung ausgestellt.

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist nach dem erfolgreichen und bescheinigten Abschluss aller Module des Basis- und Vertiefungsstudiums im Kern- und Zweitfach bzw. den Nebenfächern beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Erklärung dazu, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Studien- und die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Historische Linguistik bekannt sind,
- ein Nachweis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an der Humboldt-Universität im Bachelorstudiengang Historische Linguistik mindestens seit einem Semester immatrikuliert ist,
- eine Erklärung darüber, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits eine Bachelorarbeit in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
- die geforderten Modulabschlussbescheinigungen;
- eine Bescheinigung von einer vom zuständigen Prüfungsausschuss (vgl. § 28) unter Beachtung von § 32 Abs. 2 bis 4 BerLHG bestellten Prüferin oder einem Prüfer, dass von ihr oder ihm die Themenstellung für die Bachelorarbeit und die Begleitung der Themenbearbeitung übernommen wird.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann unter Vorbehalt zur Abschlussarbeit zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit nicht mehr als zwei der geforderten Modulabschlüsse des Vertiefungsstudiums noch ausstehen. Die vorbehaltlose Zulassung zur Abschlussarbeit erfolgt dann bei Vorlage der noch ausstehenden Modulabschlussbescheinigung. Diese müssen spätestens eine Woche vor dem Abgabetermin für die Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss eingereicht sein.

(3) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorarbeit und der dazugehörigen Verteidigung (Modul 22) endet der Bachelorstudiengang Historische Linguistik.

(2) In der Bachelorarbeit soll die Befähigung zur selbständigen Bearbeitung und sachgerechten Darstellung einer wissenschaftlichen Problemstellung aus dem Bereich der Historischen Linguistik nachgewiesen werden.

(3) Die Bachelorarbeit ist eine eigens für den Abschluss des Studiengangs Historische Linguistik angefertigte Arbeit. Sie wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

(4) Die Abschlussarbeit soll einen Umfang von etwa 120.000 Zeichen (etwa 40 Seiten) nicht überschreiten und Thesen im Umfang von zwei Seiten enthalten. Sie ist in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Titelblatt, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der verwendeten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen in der Arbeit, die den verwendeten Quellen und Hilfsmitteln wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quelle(n) und/oder der/des Hilfsmittel(s) gekennzeichnet sein. Auf der letzten Seite ist vom Verfasser der Arbeit zu versichern, dass diese selbständig verfasst worden ist und dabei keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen verwendet worden sind.

(5) Für das Erstellen der Bachelorarbeit steht ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung. Diese Befristung beginnt mit dem Tag nach der Themenvergabe. Die Einhaltung oder Überschreitung dieser Frist wird durch direkte Einreichung der Arbeit beim Prüfungsausschuss oder bei Zusendung durch das Datum des Poststempels festgestellt und aktenkundig gemacht. Bei Fristüberschreitung gilt die Bachelorarbeit als nicht bestanden.

(6) Im nachgewiesenen Krankheitsfall oder wegen eines anderen zwingenden Grundes kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag eine angemessene Verlängerung der Abgabefrist vornehmen.

§ 17 Thema, Begutachtung und Verteidigung der Bachelorarbeit

(1) Das Thema für die Bachelorarbeit ist aus dem gewählten Schwerpunktbereich des Kernfachs zu entnehmen. Die Themenstellung erfolgt durch die hauptamtlich in der Historischen Linguistik tätigen Prüferinnen und Prüfer, die unter Beachtung von § 32 Abs. 2 bis 4 BerlHG vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Frist dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Prüferin oder der Prüfer, von der oder dem das Thema der Bachelorarbeit gestellt wird, bescheinigt die Übernahme der Themenstellung und die Begleitung der Themenbearbeitung. Sie oder er ist Erstgutachterin oder Erstgutachter bei der Benotung der eingereichten Arbeit. In Abstimmung mit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter bestellt der Prüfungsausschuss eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter, die oder der die eingereichte Arbeit unabhängig von der Erstgutachterin oder vom Erstgutachter prüft und benotet.

(4) Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittelwert der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung durch das Erst- und Zweitgutachten eine Differenz von mindestens zwei Noten oder wird von einer oder einem der beiden Gutachterinnen oder Gutachter die Abschlussarbeit mit „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ bewertet, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin oder einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll binnen eines Monats erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Prüfungsausschuss endgültig.

(5) Die Gutachten sind in der Regel spätestens vier Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter und Zustellung der Bachelorarbeit an diese durch den Prüfungsausschuss bei diesem einzureichen. Die Gutachten und ein Exemplar der Abschlussarbeit sind Bestandteil der Prüfungsakte.

(6) Ist die Abschlussarbeit mindestens mit der Note „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ bewertet worden, findet eine öffentliche Verteidigung der Arbeit statt, an der beide Gutachterinnen oder Gutachter teilnehmen. Sie hat eine Dauer von ca. 30 Minuten. Die Verteidigung beinhaltet eine einführende Darstellung der Ziele und Ergebnisse der Bachelorarbeit auf der Grundlage der vorgelegten Thesen, gefolgt von einer Diskussion.

Das Ergebnis der Verteidigung wird im Verhältnis von 1:4 in die abschließende Bewertung der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 18 Wiederholung der Bachelorarbeit und der Verteidigung

(1) Die Bachelorarbeit kann bei der Beurteilung „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.

(2) Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die endgültige Note für die eingereichte erste Arbeit mit der Erstellung einer zweiten Bachelorarbeit zu beginnen.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Verteidigung muss innerhalb von drei Monaten ermöglicht werden.

(4) Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

§ 19 Regelung zum Nachteilsausgleich

Macht eine Studierende oder ein Studierender gegebenenfalls durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und den Prüferinnen oder Prüfern fest, wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“, wenn die oder der Studierende zu dem angesetzten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn diese oder dieser nach Beginn der Abnahme einer Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Nicht-Anerkennung der geltend gemachten Gründe wird der oder dem Studierenden vom Prüfungsausschuss mitgeteilt. Werden die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt, wird ein neuer Termin festgelegt. Bereits vorliegende Leistungen sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Leistung oder die Prüfung als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“.

In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung nicht möglich ist.

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, innerhalb von acht Wochentagen die Entscheidungen nach den Absätzen (1) und (3) vom Prüfungsausschuss überprüfen zu lassen. Dazu ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.

(5) Der Prüfungsausschuss ist verpflichtet, belastende Entscheidungen der oder dem Studierenden unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. In den Fällen, die in den Absätzen (1) und (3) ausgeführt sind, soll die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss angehört werden.

Teil III

§ 21 Benotungen

Für den Abschluss der Module und für die Bachelorarbeit einschließlich ihrer Verteidigung sowie als Gesamtnote werden jeweils folgende Noten vergeben:

ECTS-Grade	Deutsche Note	ECTS-Definition	Deutsche Übersetzung
A	1,0 – 1,5	excellent	hervorragend
B	1,6 – 2,0	very good	sehr gut
C	2,1 – 3,0	good	gut
D	3,1 – 3,5	satisfactory	befriedigend
E	3,6 – 4,0	sufficient	ausreichend
FX/F	4,1 – 5,0	fail	nicht bestanden

§ 22 Bildung der Note im Kernfach, im Zweitfach und im Nebenfach und Bildung der Gesamtnote des Bachelorabschlusses

(1) In die Note im Kernfach Historische Linguistik gehen die Noten der in § 5 geforderten Module ein. Die Anrechnung der Noten erfolgt gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten.

(2) Die Note in Historischer Linguistik als Zweit- und als Nebenfach wird, gewichtet nach Studienpunkten, aus den Abschlussnoten der in den §§ 6 und 7 geforderten Modulen gebildet.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses wird vom Prüfungsausschuss errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtnote für alle Prüfungsteile (einschließlich der Bachelorarbeit) des Bachelorstudiengangs werden die jeweiligen Noten mit der Zahl der Studienpunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Studienpunkte dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(4) Das Bachelorstudium gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens die Gesamtbenotung „sufficient/ausreichend (3,6 – 4,0)“ erreicht worden ist.

§ 23 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Nach der Bildung der Gesamtnote wird vom Prüfungsausschuss innerhalb einer Woche ein Zeugnis ausgestellt. In diesem werden ausgewiesen:

- die studierten Module, nach Studienphase(n) und Titeln geordnet und ausgewiesen nach Kernfach, Zweitfach und Nebenfach,
- die jeweils erbrachten Studienpunkte,
- die Noten für die Module,
- das Thema der Bachelorarbeit und ihre Benotung sowie
- die Gesamtnote.

(2) Alle Noten werden numerisch und verbal ausgewiesen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfung. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät II sowie von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin versehen.

(4) Als Zusatz zum Zeugnis gibt das „Diploma Supplement“ in standardisierter englischsprachiger Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat den Bachelorabschluss nicht erbracht, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Leistungen enthält und feststellt, dass der Bachelorabschluss nicht erreicht worden ist.

§ 24 Akademischer Grad und Urkunde

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiengangs wird der Akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. Damit wird der erste berufsqualifizierende Abschluss erworben.

(2) Mit der Verleihung dieses Akademischen Grades wird eine Urkunde mit dem Datum der Ausstellung des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde ist in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät II sowie die der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach der Aushändigung der Bachelorurkunde kann die Absolventin oder der Absolvent innerhalb eines Jahres einen schriftlichen Antrag auf Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte beim Prüfungsausschuss stellen. Dem Antrag ist stattzugeben.

Teil IV

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer der Prüfungen getäuscht und wird dieser Sachverhalt nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Sachverhalt erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, ist diese Unzulässigkeit durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die oder der Studierende die Zulassung zu einer Prüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung als „fail/nicht bestanden“ erklären.

(3) Die oder der Studierende hat vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Anhörung.

(4) Das unrichtige Zeugnis und die Bachelorurkunde sind einzuziehen, wenn eine der Prüfungen als „fail/nicht bestanden (4,1 – 5,0)“ erklärt wurde. Gegebenenfalls sind ein neues Zeugnis und eine neue Bachelorurkunde vom Prüfungsausschuss auszustellen.

§ 27 Prüfungsausschuss

(1) Für den Bachelorstudiengang Historische Linguistik ist der Prüfungsausschuss Germanistik/Skandinavistik der Philosophischen Fakultät II zuständig. Er wird auf Vorschlag der im Rat vertretenen Gruppen durch den Fakultätsrat eingesetzt, besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen oder akademische Mitarbeiter, eine Studierende oder ein Studierender. Studierende, die als Mitglieder des Prüfungsausschusses berufen werden, müssen das Basisstudium in einem der Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät II oder das Grundstudium eines Magisterteilstudiengangs erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Beide müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre. Für Studierende beträgt die Amtszeit in der Regel ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolgerinnen oder Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit der Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen anderen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden. Er entscheidet über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnote offen. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter übertragen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.